

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung Bekanntmachungsanordnung des Ober- bürgermeisters vom 17.03.2016 über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 671 - Havensteinstraße / Helmholtzstraße -

Der Oberbürgermeister und ein Mitglied des Rates haben am 26.07.2011 im Rahmen einer Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung (GO NRW) beschlossen, für das im Plan des Dezernates 5, Bereich 1 - Stadtplanung - vom 20.07.2011 umrandete Gebiet den Bebauungsplan Nr. 671 - Havensteinstraße / Helmholtzstraße - aufzustellen.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Oberhausen, Flur 31, und wird wie folgt umgrenzt:

Südliche Seite der Helmholtzstraße, westliche Seite der Saarstraße, nördliche Seite der Marktstraße, östliche Seite der Elsässer Straße.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 671 werden folgende Hauptplanungsziele verfolgt:

- Sicherung einer ausgewogenen Nutzungsmischung im Rahmen eines Kerngebietes;
- Maßgabe für die Wohnnutzungen im Kerngebiet;
- Ausschluss von Nutzungen mit schädlichen Auswirkungen wie bordellartige Betriebe, Vergnügungsstätten und andere.

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung

Erklärung

Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 671 - Havensteinstraße / Helmholtzstraße - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu

Bereich des Bebauungsplanes Nr. 671 - Havensteinstraße / Helmholtzstraße -



--- Umgrenzung des
Plangebietes

Gemarkung Oberhausen
Flur 31

Angefertigt:
Oberhausen, 20.07.2011
Bereich 5 - 1
- Bereich Stadtplanung -

Gesetzliche Grundlage ist § 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585).

Interessenten können zur Unterrichtung über die Lage des Plangebiets einen Plan mit den Umringsgrenzen im Bereich 5-1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der Öffnungszeiten:

Montag - Donnerstag: 08:00 - 16:00 Uhr und
Freitag: 08:00 - 12:30 Uhr

einsehen.

dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen
Seite 69 bis 85
Ausschreibung
86

Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

Übereinstimmungsbestätigung / Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 671 stimmt mit der Dringlichkeitsentscheidung vom 26.07.2011 überein.

Es wurde entsprechend den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999, zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.05.2014 (GV.NRW. S. 307), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 17.03.2016

Schranz
Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 671:

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 671 - Havensteinstraße / Helmholtzstraße - wurde bereits am 15.08.2011 im Amtsblatt Nr. 15/2011 veröffentlicht. Um eine ordnungsgemäße ortsübliche öffentliche Bekanntmachung sicherzustellen, wird der Beschluss hiermit erneut veröffentlicht. Weitere Informationen sind auch im Internet unter www.o-sp.de/oberhausen/start.php zu erhalten.

Öffentliche Bekanntmachung Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 725 - Hansastraße (zwischen Duisburger Straße und Buschhausener Straße) -

Der Rat der Stadt hat sich in seiner Sitzung am 14.03.2016 in Kenntnis der Ergebnisse aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 725 - Hansastraße (zwischen Duisburger Straße und Buschhausener Straße) - vom 03.02.2016 einverstanden erklärt und die öffentliche Auslegung nebst Begründung (einschließlich Umweltbericht) beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 725 - Hansastraße (zwischen Duisburger Straße und Buschhausener Straße) - liegt deshalb nebst Begründung (einschließlich Umweltbericht) und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen in der Zeit vom 11.04.2016 bis 11.05.2016 einschließlich im Bereich 5-1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der nachstehend genannten Öffnungszeiten öffentlich aus.

Öffnungszeiten:

Montag - Donnerstag:	08:00 - 16:00 Uhr
Freitag:	08:00 - 12:30 Uhr

Verfügbare Arten umweltbezogener Informationen:

Zur Bebauungsplanung wurde eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB durchgeführt. Die dabei untersuchten Umweltauswirkungen sind im Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung beschrieben und bewertet worden. Sie betreffen folgende Schutzgüter:

- **Mensch**
(Es liegen keine Erkenntnisse über unverhältnismäßig hohe Beeinträchtigungen durch Lärm, Erschütterungen, Gerüche oder Lichtimmissionen vor. Eine Verschlechterung der Immissionssituation ist durch die Planung nicht zu erwarten.);
 - **Pflanzen und Tiere**
(7 vorhandene Bäume werden beseitigt und durch 25 neue Laubbäume ersetzt. Ein weitergehender Eingriff in Natur und Landschaft wird durch die Planung nicht ausgelöst.);
 - **Boden**
(Mehrere Flächen mit Bodenbelastungsverdacht grenzen unmittelbar an den Bebauungsplan bzw. überschneiden sich teilweise mit diesem. Bei Erdarbeiten ist mit belastetem Aushubmaterial zu rechnen. Deshalb sind Arbeitsschutzmaßnahmen und die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung von Überhangmassen zu berücksichtigen. Es gibt jedoch keine Hinweise auf Belastungen, die das Bebauungsplanverfahren in Frage stellen könnten.);
 - **Wasser**
(Der Bebauungsplanbereich ist fast vollständig bebaut bzw. versiegelt und die entwässerungstechnische Erschließung in Form einer Mischwasserkanalisation vorhanden. Merkliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind nicht zu erwarten.);
 - **Klima und Lufthygiene**
(Durch die zukünftig erheblich größere Anzahl an neu gepflanzten Bäumen (25 statt 7) wird sich das Klima im Planungsgebiet mit dem Wachstum der Bäume verbessern, indem die nächtliche Abkühlung und die Dämpfung der sommerlichen Hitze zunehmen.);
 - **Landschaft (Orts- und Landschaftsbild, landschaftsgebundene Erholung)**
(Die vorhandenen 7 großen Bäume werden beseitigt und durch 25 neue Laubbäume ersetzt.);
 - **Kultur- und Sachgüter**
(Im Geltungsbereich sind keine Denkmäler der Denkmalliste o. ä. vorhanden. Auswirkungen auf das Schutzgut sind daher nicht zu erwarten.);
 - **Wechselwirkungen**
(Die vorliegende Planung schreibt im Wesentlichen den vorhandenen Bestand fest und beeinflusst keine Schutzgüter. Mögliche Wechselwirkungen sind daher nicht absehbar.).
- Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3 Absatz 1 und 4 Absatz 1 BauGB ist eine Stellungnahme mit umweltbezogenen Informationen von folgender Behörde eingegangen:
- Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, vom 01.12.2015: Hinweise auf Bergwerks- und Bewilligungsfelder.



Die der Stadt Oberhausen in den bisherigen Verfahrensschritten von Dritten zur Verfügung gestellten umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen sind bei der Erarbeitung des Umweltberichts abwägend berücksichtigt worden (siehe oben - Schutzgüter -).

Weitere Details der umweltrelevanten Informationen sind dem ausliegenden Umweltbericht und der aufgeführten Stellungnahme zu entnehmen.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Nicht rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Gesetzliche Grundlage ist § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I, S. 1722).

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Oberhausen, Flur 8 und 9, und wird wie folgt umgrenzt:

Südliche und westliche Grenze des Flurstücks Nr. 155, Flur 8; südwestliche Grenze des Flurstücks Nr. 154 bis zum nördlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 399, jeweils Flur 8; von dort rechtwinklig abknickend zur nordöstlichen Grenze des Flurstücks Nr. 154, Flur 8; nordöstliche Grenze des Flurstücks Nr. 154, Flur 8; westliche Grenze des Flurstücks Nr. 155, Flur 8; südöstliche Grenze des Flurstücks Nr. 153 bis zum westlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 329, jeweils Flur 8; von dort rechtwinklig abknickend zur nordwestlichen Grenze des Flurstücks Nr. 535, Flur 8; nordwestliche Grenze des Flurstücks Nr. 535, Flur 8; westliche Grenze des Flurstücks Nr. 155, Flur 8; nordwestliche Grenzen der Flurstücke Nr. 31 und 30, Flur 8; rechtwinklig abknickend zur nordwestlichen Grenze des Flurstücks Nr. 151, Flur 8; ca. 5 m entlang der nordöstlichen Seite des Gebäudes Duisburger Straße 89; abknickend zum südwestlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 22, Flur 9; westliche Grenze des Flurstücks Nr. 22, Flur 9; diese verlängert bis zur nördlichen Grenze des Flurstücks Nr. 20, Flur 9; nördliche Grenze des Flurstücks Nr. 20, Flur 8, einschließlich deren Verlängerung bis zur östlichen Grenze des Flurstücks Nr. 339, Flur 9; östliche Grenzen der Flurstücke Nr. 339, Flur 9 sowie Nr. 151 und 155, Flur 8.



Hinweis

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13 a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung

Erklärung

Der durch den Rat der Stadt am 14.03.2016 gefasste Beschluss zur öffentlichen Auslegung sowie die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 725 - Hansastraße (zwischen Duisburger Straße und Buschhausener Straße) - nebst Begründung (einschließlich Umweltbericht) werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Übereinstimmungsbestätigung / Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Wortlaut des papiergebundenen Dokuments des Bebauungsplanentwurfs Nr. 725 - Hansastraße (zwischen Duisburger Straße und Buschhausener Straße) - nebst Begründung (einschließlich Umweltbericht) stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 14.03.2016 überein.

Es wurde entsprechend den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 739), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 17.03.2016

Schranz
Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zum Bebauungsplan Nr. 725 - Hansastraße (zwischen Duisburger Straße und Buschhausener Straße) -

Die Hansastraße soll zwischen Buschhausener Straße (L 215) und Duisburger Straße (L 452) ausgebaut, eine Neuaufteilung der vorhandenen Verkehrsflächen vorgenommen und eine Verbesserung der derzeitigen Verkehrsverhältnisse erzielt werden. Insbesondere soll der Radverkehr mittels Schutzstreifen auf der Fahrbahn gesichert und das Parken neu geordnet werden.

Für die Beantragung von Fördergeldern sowie zum Zwecke der rechtmäßigen Herstellung der Erschließungsanlage Hansastraße (zwischen Buschhausener Straße und Duisburger Straße) im Sinne des § 125 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird ein Bebauungsplan aufgestellt und darin die Straßenbegrenzungslinien und die öffentliche Verkehrsfläche gemäß dem Ausbauplan festgesetzt.

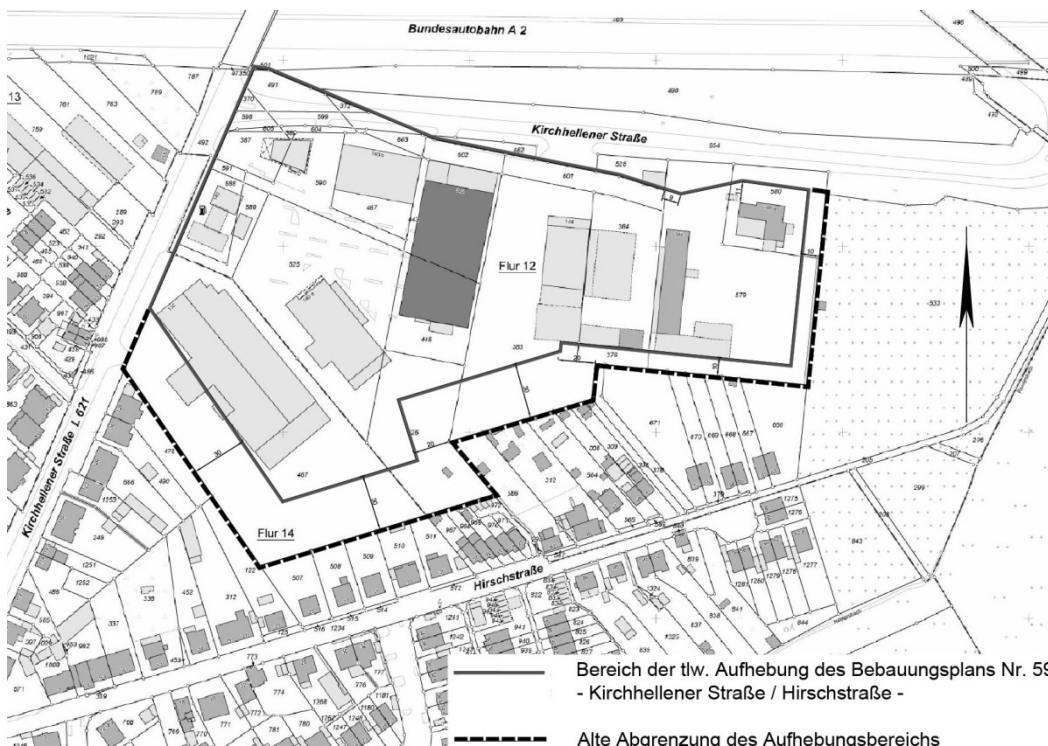
Informationen (u. a. Plan und Begründung (inkl. Umweltbericht)) sind auch im Internet unter www.o-sp.de/oberhausen/start.php abrufbar.

**Öffentliche Bekanntmachung
Bekanntmachung der Stadt Oberhausen
über die Verkleinerung des Aufhebungsgebietes und die öffentliche Auslegung des teilweise aufzuhebenden Bebauungsplans Nr. 59 - Kirchhellener Straße / Hirschstraße - sowie des Entwurfs der Aufhebungssatzung**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 14.03.2016 beschlossen, das Aufhebungsgebiet zur teilweisen Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 59 - Kirchhellener Straße / Hirschstraße - gemäß dem Plan des Bereichs 5-1 - Stadtplanung - vom 05.01.2016 zu verkleinern.

Das Aufhebungsgebiet liegt in der Gemarkung Sterkrade und wird zukünftig wie folgt umgrenzt:

Südöstliche Seite der Kirchhellener Straße; nordöstliche Grenzen der Flurstücke Nr. 501, 491 und 372, Flur 12; abknickend zum nordöstlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 603, Flur 12; nördliche Grenzen der Flurstücke Nr. 602 und 601, Flur 12; zweimal abknickend gemäß Übersichtsskizze bis zu einem Schnittpunkt mit einer westlichen Parallele von 10,0 m zur westlichen Grenze des Flurstücks Nr. 533, Flur 12; westliche Parallele von 10,0 m zur westlichen Grenze des Flurstücks Nr. 533, Flur 12; nördliche Parallele von 10,0 m zur südlichen Grenze der Flurstücke Nr. 579 und 376, Flur 12; nach 124 m rechtwinklig abknickend zu einer nördlichen Parallele von 30,0 m zur südlichen Grenze des Flurstücks Nr. 383, Flur 12; nördliche Parallele von 30,0 m zur südlichen Grenze des Flurstücks Nr. 383, Flur 12; nach 90 m rechtwinklig abknickend zu einer nördlichen Parallele von 30,0 m zur südlichen Grenze des Flurstücks Nr. 467, Flur 14; nördliche Parallele von 30,0 m zur südlichen Grenze des Flurstücks Nr. 467, Flur 14; östliche Parallele von 30,0 m zur westlichen Grenze des Flurstücks Nr. 467, Flur 14.



Gesetzliche Grundlage ist § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I, S. 1722).

Der Rat der Stadt hat sich weiterhin in Kenntnis der Ergebnisse aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit der teilweisen Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 59 - Kirchhellener Straße / Hirschstraße - (Rechtskraft 08.06.1971) für das im Plan des Bereichs 5-1 - Stadtplanung - vom 05.01.2016 gekennzeichnete Gebiet sowie mit dem Entwurf der Aufhebungssatzung einverstanden erklärt und die öffentliche Auslegung nebst Begründung (einschließlich Umweltbericht) beschlossen.

Der teilweise aufzuhebende Bebauungsplan Nr. 59 - Kirchhellener Straße / Hirschstraße - und der Entwurf der Aufhebungssatzung liegen deshalb nebst Begründung (einschließlich Umweltbericht) und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen in der Zeit vom 11.04.2016 bis 11.05.2016 einschließlich im Bereich 5-1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der nachstehend genannten Öffnungszeiten öffentlich aus.

Öffnungszeiten:

Montag - Donnerstag: 08:00 - 16:00 Uhr
Freitag: 08:00 - 12:30 Uhr

Verfügbare Arten umweltbezogener Informationen:

Zum Aufhebungsverfahren wurde eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB durchgeführt. Die dabei untersuchten Umweltauswirkungen sind im Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung beschrieben und bewertet worden. Sie betreffen folgende Schutzgüter:

Bereich der tlw. Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 59
- Kirchhellener Straße / Hirschstraße -

Alte Abgrenzung des Aufhebungsbereichs

- Mensch

(Der Aufhebungsbereich ist mit Straßenverkehrslärm belastet. Soweit vorhandene Betriebe lärmintensive Tätigkeiten durchführen, sind diese durch Auflagen in den jeweiligen Baugenehmigungen begrenzt.);

- Pflanzen und Tiere

(Durch die teilweise Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 59 sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere zu erwarten, da die vorhandenen Strukturen unverändert bleiben. Auch besteht kein Widerspruch zu den Zielen des Landschaftsplans.);

- Boden

(Innerhalb des Aufhebungsgebietes liegt die Altdépone Hirschstraße mit der Verdachtsflächennummer G06.001. Die Altlastenbelange können im Rahmen der einzelnen Bauantragsverfahren geregelt werden.);

- Wasser

(Da das Aufhebungsgebiet bereits jetzt größtenteils bebaut ist, sind merkliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser nicht zu erwarten.);

- Klima und Lufthygiene

(Da bereits ein Gewerbegebiet vorhanden ist, wird sich die klimatische Situation nicht verändern.);

- Landschaft (Orts- und Landschaftsbild, landschaftsgebundene Erholung)

(Die vorhandene Situation wird durch die teilweise Aufhebung des Bebauungsplans nicht verändert.);

- Kultur- und Sachgüter

(Die vorhandene Situation wird durch die teilweise Aufhebung des Bebauungsplans nicht verändert.);

- Wechselwirkungen

(Nicht relevant.).

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3 Absatz 1 und 4 Absatz 1 BauGB ist eine Stellungnahme mit umweltbezogenen Informationen von folgender Behörde eingegangen:

- Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, vom 04.12.2015: Hinweise auf Bergwerks- und Bewilligungsfelder sowie auf Unstetigkeiten (geologische Störungen) im östlichen Teil des Bebauungsplans Nr. 59.

Die der Stadt Oberhausen in den bisherigen Verfahrensschritten von Dritten zur Verfügung gestellten umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen sind bei der Erarbeitung des Umweltberichts abwägend berücksichtigt worden (siehe oben - Schutzgüter -).

Weitere Details der umweltrelevanten Informationen sind dem ausliegenden Umweltbericht und der aufgeführten Stellungnahme zu entnehmen.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Nicht rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die teilweise Aufhebung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der teilweisen Aufhebung des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Gesetzliche Grundlage ist § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I, S. 1722).

Hinweis

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13 a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung

Erklärung

Die durch den Rat der Stadt am 14.03.2016 gefassten Beschlüsse zur Verkleinerung des Aufhebungsgebietes und zur öffentlichen Auslegung sowie die öffentliche Auslegung des teilweise aufzuhebenden Bebauungsplans Nr. 59 - Kirchhellener Straße / Hirschstraße - mit dem Entwurf der Aufhebungssatzung nebst Begründung (einschließlich Umweltbericht) werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Übereinstimmungsbestätigung / Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Wortlaut des papiergebundenen Dokuments des Entwurfs der Aufhebungssatzung zur teilweisen Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 59 - Kirchhellener Straße / Hirschstraße - nebst Begründung (einschließlich Umweltbericht) stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 14.03.2016 überein.

Es wurde entsprechend den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 739), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 17.03.2016

Schranz
Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zur teilweisen Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 59 - Kirchhellener Straße / Hirschstraße -

Der Bebauungsplan Nr. 59 setzt für den Aufhebungsbereich weitgehend ein Gewerbegebiet fest. Da der Bebauungsplan Nr. 59 noch auf der Baunutzungsverordnung (BauNVO) von 1968 beruht, wären großflächige Einzelhandelsansiedlungen mit Auswirkungen im Sinne des aktuellen § 11 Abs. 3 BauNVO, die nach der aktuellen Baunutzungsverordnung eigentlich nur in Kerngebieten und dafür festgesetzten Sondergebieten angesiedelt werden dürften, dort zulässig.

Gemäß dem vom Rat der Stadt im Jahre 2008 beschlossenen Einzelhandelskonzept soll der Einzelhandel mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten in die zentralen Versorgungsbereiche gelenkt werden. Ebenso würden weitere Einzelhandelsansiedlungen dem Landesentwicklungsplan des Landes NRW, sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel, widersprechen. Hiernach haben die Gemeinden dem Entstehen neuer sowie der Verfestigung und Erweiterung bestehenden Einzelhandelsagglomerationen mit zentrenrelevanten Sortimenten außerhalb zentraler Versorgungsbereiche entgegenzuwirken. Ferner haben sie sicherzustellen, dass eine wesentliche Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche von Gemeinden durch Einzelhandelsagglomerationen vermieden wird.

Um die Ziele des Einzelhandelskonzepts und des Landesentwicklungsplans umzusetzen, soll der Bebauungsplan Nr. 59 teilweise aufgehoben und parallel/nachfolgend in diesem Bereich der Bebauungsplan Nr. 715 nach den Bestimmungen des § 9 Abs. 2 a BauGB aufgestellt werden. Dabei können für im Zusammenhang gebaute Ortsteile zur Erhaltung oder Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche in dem Bebauungsplan Nr. 715 Regelungen zur Zulässigkeit von Einzelhandel festgesetzt werden.

Informationen (u. a. Plan, Entwurf der Aufhebungssatzung und die Begründung (inkl. Umweltbericht)) sind auch im Internet unter www.o-sp.de/oberhausen/start.php abrufbar.



Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegungen einer Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen. Die Änderung bezieht sich auf einen Bereich in der Stadt Essen.

Der Rat der Stadt Oberhausen hat am 15.02.2016 beschlossen:

1. die Ergebnisse aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (Anregungen und diesbezügliche Stellungnahmen der Verwaltung) zur Kenntnis zu nehmen und
2. auf der Grundlage des Planentwurfs die öffentliche Auslegung und Beteiligung der öffentlichen Stellen und sonstigen Träger öffentlicher Belange für das folgende Änderungsverfahren zum RFNP durchzuführen:
- 21 E Hammer Straße / Overhammshof (Erstaufnahmeeinrichtung)

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), die Beteiligung der öffentlichen Stellen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB jeweils i. V. m. § 13 Abs. 1 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG

NRW) sowie § 10 Raumordnungsgesetz (ROG).

Die Öffentlichkeit sowie die öffentlichen Stellen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange können innerhalb einer Frist von einem Monat Stellungnahmen zum ausliegenden Änderungsentwurf abgeben.

Die Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes hat Auswirkungen auf die Umwelt. Daher ist im Rahmen des o. g. Änderungsverfahrens gemäß § 9 ROG i. V. m. § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung (UP) durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt worden.

Neben dem Planentwurf mit beigefügter Begründung enthält insbesondere der Umweltbericht nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB umweltbezogene Informationen zu den Umweltschutzgütern i.S. des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB:

- Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft
- Boden
- Wasser
- Luft
- Klima
- Mensch, Gesundheit, Bevölkerung
- Kultur- und Sachgüter
- Wechselwirkungen

Darüber hinaus sind die folgenden Dokumente verfügbar, die umweltbezogene Informationen enthalten:

Änderungsverfahren 21 E:

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
eine Stellungnahme von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Bezirksregierung Arnsberg	Hinweis zu bergbaulichen Verhältnissen: Lage über Steinkohle-Bergwerksfeld "Kaiserin Augusta" und dem Feld der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken "Ruhr (Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes "Kohlenwasserstoff")
zwei Fachgutachten	Umweltbüro Essen, Bolle und Partner GbR;	Landschaftspflegerischer Fachbeitrag mit integrierter Artenschutzprüfung: Verkleinerung LSG um 3,4 ha. Gegenüber Realzustand und bez. auf Schutzzweck keine erheblichen Verschlechterungen; keine Auswirkung auf geschützten Biotop. Nach artenschutzrechtlicher Vorprüfung (Stufe 1) keine Hinweise auf Vorkommen verfahrenskritischer Arten im Plangebiet und seiner Umgebung.
	AiR Ingenieurbüro GmbH	Lärmschutzgutachten: Unterschreitung der gem. TA Lärm an der umliegenden Wohnbebauung angenommenen Immissionsrichtwerte in der Tages- und Nachtzeit (Betrieb der Anlage und zugeordneten Kfz-Verkehr außerhalb).

Die Planunterlagen (Entwurf des Änderungsplans, Begründung, Umweltbericht, Abwägungssynopse) sowie die nach Einschätzung der Gemeinden der Planungsgemeinschaft wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit vom 25.04. bis 25.05.2016 (einschließlich) in den Städten der Planungsgemeinschaft öffentlich aus.

In der Stadt Oberhausen können sie an den behördlichen Arbeitstagen wie folgt eingesehen werden:

Bereich Stadtplanung
Technisches Rathaus Sterkrade (Gebäudeteil A)
Bahnhofstraße 66, Raum A009
46042 Oberhausen

Die Öffnungszeiten sind wie folgt:

- montags bis donnerstags von 8:00 bis 16:00 Uhr,
- freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr.

Die Orte für die öffentlichen Auslegungen in den anderen Städten der Planungsgemeinschaft sind den dortigen Bekanntmachungen und den Internetseiten der Städteregion Ruhr (<http://www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/aenderungsverfahren.html>) zu entnehmen oder bei der Geschäftsstelle Regionaler Flächennutzungsplan in Essen (Tel.: 0201 8861-210/-212) zu erfragen. Auskunft zum Änderungsverfahren erteilen in der Stadt Oberhausen:

- Frau Regina Dreßler (0208 825-2449) oder
- Herr Uwe Kraus (0208 825-2196).

Alle Planunterlagen sowie die Beschlussvorlage können auch auf den Internetseiten der Städteregion Ruhr eingesehen werden.

Stellungnahmen zum Entwurf des Änderungsplans, zur Begründung und zum Umweltbericht können während der Auslegungsfrist bis zum 25.05.2016 (einschließlich) schriftlich oder zur Niederschrift

- bei der Stadt Essen, Amt für Stadtplanung und Bauordnung, Geschäftsstelle Regionaler Flächennutzungsplan, Lindenallee 10 (Deutschlandhaus), 45121 Essen,
- bei der Stadt Oberhausen, Bereich Stadtplanung, Technisches Rathaus Sterkrade (Gebäudeteil A), Bahnhofstraße 66, Raum A009, 46042 Oberhausen
- oder bei einer der anderen Planungsstädte abgegeben werden.

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft und das Ergebnis mitgeteilt. Haben mehr als 50 Personen Stellungnahmen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt abgegeben, kann die Mitteilung dadurch ersetzt werden, dass diesen Personen die Einsicht in das Ergebnis bei der Stadt Oberhausen, Bereich Stadtplanung, Technisches Rathaus Sterkrade (Gebäudeteil A), Bahnhofstraße 66, Raum A009, 46042 Oberhausen, während der Dienststunden ermöglicht wird.

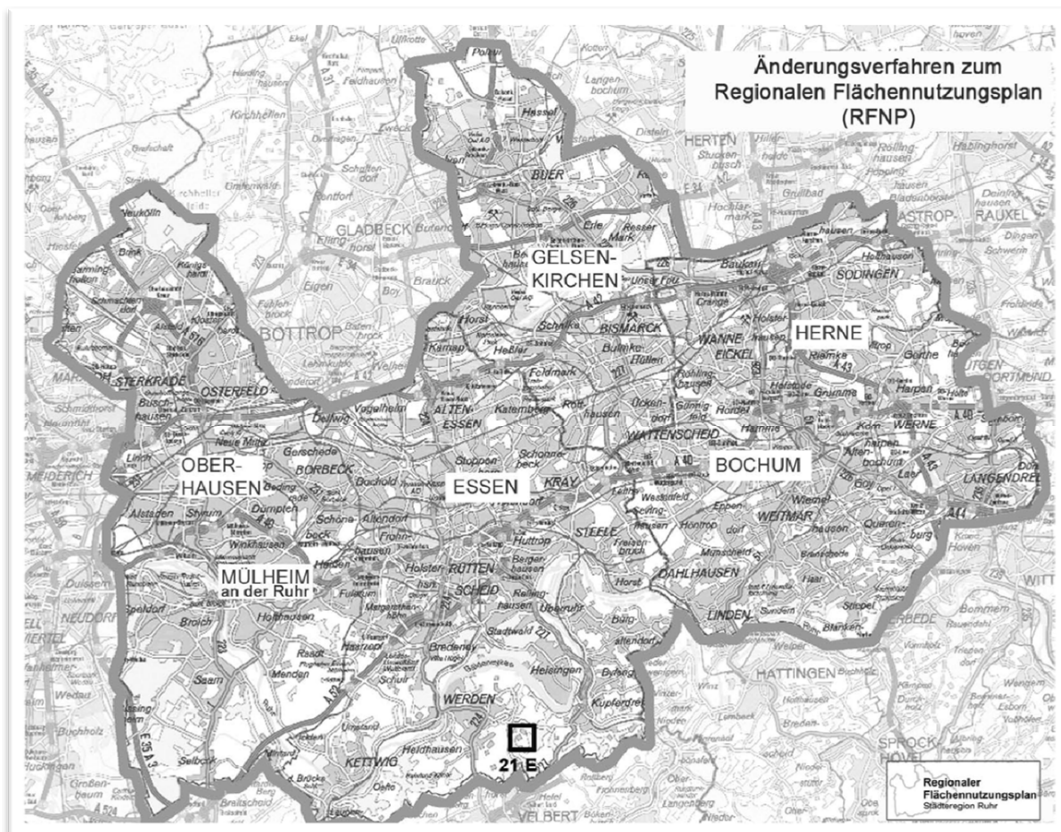
Die Namen der Personen, die eine Stellungnahme abgeben, werden in den Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen des Rates, der Ausschüsse und der Bezirksvertretung nicht aufgeführt, d. h. es erfolgt grundsätzlich eine anonymisierte Wiedergabe der Stellungnahme. Die personenbezogenen Daten werden nur für Zwecke weiter verarbeitet, für die sie erhoben bzw. erstmals gespeichert worden sind (§ 13 Abs.1 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen).

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag gegen die RFNP-Änderung 21 E (Hammer Straße / Overhammshof (Erstaufnahmeeinrichtung) (gem. § 47 Abs. 2 a Verwaltungsgerichtsordnung VwGO) unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen dieser öffentlichen Auslegung (nach § 3 Abs. 2 BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 25.02.2016

Schranz
Oberbürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung Bekanntmachung einer Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre (Nr. 158) für einen Teilbereich des Bebauungsplans Nr. 671 - Havensteinstraße / Helmholtz- straße - vom 17.03.2016

- I. Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 14.03.2016 folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Veränderungssperre Nr. 158 vom 17.03.2016

Der Rat der Stadt hat aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I, S. 1722), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV.NRW.2015, S. 208), in seiner Sitzung am 14.03.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Es wird eine Veränderungssperre beschlossen.

Der Bereich der Veränderungssperre ist im Plan des Bereichs 5-1 - Stadtplanung - vom 25.02.2016 umrandet dargestellt und als Anlage dieser Satzung beigelegt.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre Nr. 158 liegt in der Gemarkung Oberhausen, Flur 31, Flurstück Nr. 858.

§ 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich (§ 1) ein Bebauungsplan rechtskräftig wird, spätestens jedoch am 15.04.2017. Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde der Zeitraum der Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB (12 Monate) angerechnet.

Bereich der Veränderungssperre Nr. 158



Die Veränderungssperre Nr. 158 liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Technischen Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004, während der nachstehend genannten Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Montag - Donnerstag: 08:00 - 16:00 Uhr
Freitag: 08:00 - 12:30 Uhr

Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

II. Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt am 14.03.2016 beschlossene Satzung über die Veränderungssperre Nr. 158, ausgefertigt durch den Oberbürgermeister am 17.03.2016, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung über die Veränderungssperre Nr. 158 tritt gemäß § 16 Abs. 2 i.V. mit § 10 Abs. 3 BauGB mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise

1. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche

Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Oberhausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

2. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV.NRW.2015, S. 208), können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung / sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

3. § 18 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch lautet wie folgt:

„Dauert die Veränderungssperre länger als 4



Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 hinaus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten."

Gemäß § 18 Abs. 3 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen kann, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Oberhausen beantragt.

III. Bestätigung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Inhalt/Wortlaut des papiergebundenen Dokuments der Satzung über die Veränderungssperre Nr. 158 stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 14.03.2016 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV.NRW. S. 739), verfahren.

Die öffentliche Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 17.03.2016

Schranz
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 682 - Elsässer Straße / Langemarkstraße -

Der Rat der Stadt hat sich in seiner Sitzung am 14.03.2016 in Kenntnis der Ergebnisse aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 682 - Elsässer Straße / Langemarkstraße - vom 05.02.2016 einverstanden erklärt und die öffentliche Auslegung nebst Begründung (einschließlich Umweltbericht) beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 682 - Elsässer Straße / Langemarkstraße - liegt deshalb nebst Begründung (einschließlich Umweltbericht) und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen in der Zeit vom 11.04.2016 bis 11.05.2016 einschließlich im Bereich 5-1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der nachstehend genannten Öffnungszeiten öffentlich aus.

Öffnungszeiten:
Montag - Donnerstag: 08:00 - 16:00 Uhr
Freitag: 08:00 - 12:30 Uhr

Verfügbare Arten umweltbezogener Informationen:

Zur Bebauungsplanung wurde eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB durchgeführt. Die dabei untersuchten Umweltauswirkungen sind im Umweltbericht als

gesonderter Teil der Begründung beschrieben und bewertet worden. Sie betreffen folgende Schutzgüter:

- **Mensch**
(Aussagen zu Lärmimmissionen durch die umgebenen Straßen sowie zu notwendigen Lärmschutzfestsetzungen (passiver Lärmschutz). Es liegen keine Erkenntnisse über unverhältnismäßig hohe Beeinträchtigungen durch Erschütterungen, Gerüche oder Lichtimmissionen vor. Eine Verschlechterung der Immissionssituation ist durch die Planung nicht zu erwarten.);
 - **Pflanzen und Tiere**
(Ein Eingriff in Natur und Landschaft wird durch die Planung nicht ausgelöst.);
 - **Boden**
(Durch die Planrealisierung bleibt der Anteil zu überbauender Flächen gegenüber dem gegenwärtigen Zustand unverändert.);
 - **Wasser**
(Der Bebauungsplanbereich ist fast vollständig versiegelt und die entwässerungstechnische Erschließung in Form einer Mischwasserkanalisation vorhanden. Merkliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind nicht zu erwarten.);
 - **Klima und Lufthygiene**
(Im Plangebiet herrscht ein Innenstadtklima mit Wärmeinseln. Der verringerte Luftaustausch führt zu bioklimatischen und lufthygienischen Belastungen. Während austauscharmer Wetterlagen besteht eine erhöhte Luftschadstoffkonzentration. Da die vorhandene Situation im Wesentlichen planerisch gesichert wird, wird sich die klimatische Situation vermutlich real kaum verändern.);
 - **Landschaft (Orts- und Landschaftsbild, landschaftsgebundene Erholung)**
(Das Ort- und Landschaftsbild wird durch die Planung nicht verändert.);
 - **Kultur- und Sachgüter**
(Im Geltungsbereich liegt das eingetragene Denkmal Europahaus sowie denkmalwürdige Gebäude an der Langemarkstraße. Auswirkungen auf das Schutzgut sind daher nicht zu erwarten.);
 - **Wechselwirkungen**
(Die vorliegende Planung schreibt im Wesentlichen den vorhandenen Bestand fest und beeinflusst keine Schutzgüter. Mögliche Wechselwirkungen sind daher nicht absehbar.).
- Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3 Absatz 1 und 4 Absatz 1 BauGB ist eine Stellungnahme mit umweltbezogenen Informationen von folgender Behörde eingegangen:
- Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, vom 14.01.2016: Hinweise auf Bergwerks- und Bewilligungsfelder.

Die der Stadt Oberhausen in den bisherigen Verfahrensschritten von Dritten zur Verfügung gestellten umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen sind bei der Erarbeitung des Umweltberichts abwägend berücksichtigt worden (siehe oben - Schutzgüter -).

Weitere Details der umweltrelevanten Informationen sind

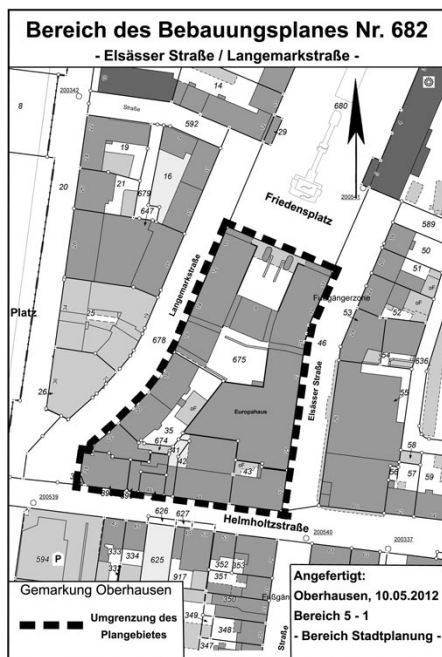
dem ausliegenden Umweltbericht und der aufgeführten Stellungnahme zu entnehmen.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Nicht rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Gesetzliche Grundlage ist § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I, S. 1722).

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Oberhausen, Flur 31, und wird wie folgt umgrenzt:

Östliche Seite der Langemarkstraße, südliche Seite des Friedensplatzes, westliche Seite der Elsässer Straße und nördliche Seite der Helmholtzstraße.



Hinweis

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13 a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung

Erklärung

Der durch den Rat der Stadt am 14.03.2016 gefasste Beschluss zur öffentlichen Auslegung sowie die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 682 - Elsässer Straße / Langemarkstraße - nebst Begründung (einschließlich Umweltbericht) werden hiermit

öffentlich bekannt gemacht.

Übereinstimmungsbestätigung / Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Wortlaut des papiergebundenen Dokuments des Bebauungsplanentwurfs Nr. 682 - Elsässer Straße / Langemarkstraße - nebst Begründung (einschließlich Umweltbericht) stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 14.03.2016 überein.

Es wurde entsprechend den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 739), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 17.03.2016

Schranz
Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zum Bebauungsplan Nr. 682 - Elsässer Straße / Langemarkstraße -

Das Plangebiet wird als Mischgebiet einschließlich des räumlichen Mischungsverhältnisses mit einer geschlossenen Bauweise festgesetzt. In ihm werden Lotterie- und Wettannahmestellen, Gartenbaubetriebe, Tankstellen, Sexshops, Vergnügungsstätten sowie Anlagen und Betriebe, die gewerblich betriebenen sexuellen Dienstleistungen und Darbietungen dienen, textlich ausgeschlossen. Das Maß der baulichen Nutzung und die überbaubare Grundstücksfläche werden nicht ausgewiesen und sollen sich nach § 34 BauGB richten. Auf diese Weise kann der weiteren baulichen Entwicklung ein Spielraum eingeräumt werden, dessen Grenzen durch die bestehende Bebauung definiert werden.

Stadtplanerisches Ziel insgesamt ist einerseits die Erhaltung und Förderung zentraler Funktionen als Teil eines zentralen Versorgungsbereichs andererseits als Wohnstandort besonderer Qualität.

Informationen (u. a. Plan und Begründung (inkl. Umweltbericht)) sind auch im Internet unter www.o-sp.de/oberhausen/start.php abrufbar.

Öffentliche Bekanntmachung Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 17.03.2016 über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 731 - Sterkrader Venn / Malmедыstraße -

Der Rat der Stadt hat am 14.03.2016 beschlossen, für das im Plan des Bereichs 5-1 - Stadtplanung - vom 05.01.2016 umrandete Gebiet den Bebauungsplan Nr. 731 - Sterkrader Venn / Malmедыstraße - aufzustellen.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Sterkrade, Flur 10, und wird wie folgt umgrenzt:

Östliche Seite der Kirchhellener Straße, nordöstliche



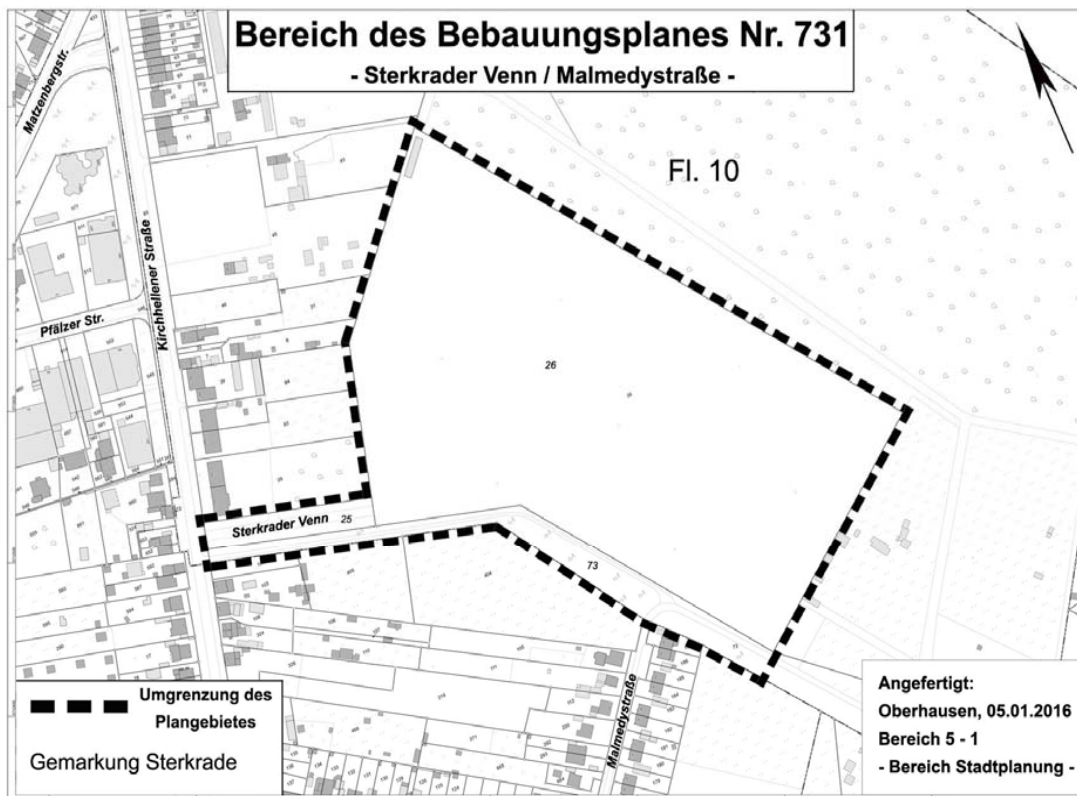
Grenze des Flurstücks Nr. 25, nordwestliche, nordöstliche und südöstliche Grenze des Flurstücks Nr. 26, und deren Verlängerung bis zur südwestlichen Grenze des Flurstücks Nr. 73, südwestliche Grenze des Flurstücks Nr. 73.

Die genaue Abgrenzung ergibt sich auch aus der als Anlage beigefügten Übersichtsskizze.

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung

Erklärung

Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 731 - Sterkrader Venn / Malmедыstraße - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.



Gesetzliche Grundlage ist § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I, S. 1722).

Interessenten können zur Unterrichtung über die Lage des Plangebiets einen Plan mit den Umringsgrenzen im Bereich 5-1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der Öffnungszeiten:

Montag - Donnerstag: 08:00 - 16:00 Uhr
Freitag: 08:00 - 12:00 Uhr

einsehen.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 731 werden im Wesentlichen folgende Hauptplanungsziele verfolgt:

- Festsetzung eines Gewerbegebiets;
- Festsetzung einer öffentlichen Straßenverkehrsfläche;
- Regelung der erforderlichen Ausgleichmaßnahmen.

Hinweis

Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

Übereinstimmungsbestätigung / Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 731 stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 14.03.2016 überein.

Es wurde entsprechend den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999, zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.05.2014 (GV.NRW. S. 307), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 17.03.2016

Schranz
Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 731:

Mit dem Bebauungsplan Nr. 731 - Sterkrader Venn / Malmedystraße - sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, ein Gewerbegebiet zu entwickeln.

Für das Plangebiet besteht der Bebauungsplan Nr. 67 - Sterkrader Venn - aus dem Jahr 1968. Er setzt für einen deutlich größeren Bereich Industriegebiet fest sowie eine Schutzpflanzung als Abgrenzung zu der an der Kirchhellener Straße gelegenen Wohnbebauung, die ebenfalls über den Bebauungsplan Nr. 67 geregelt ist.

Die ehemals dort ansässigen Betriebe haben zwischenzeitlich ihren Betrieb aufgegeben und die Fläche freigezogen. Nach den bestehenden Festsetzungen wäre die Neuansiedlung von Industriebetrieben weiterhin zulässig.

Um aber die Entwicklungen auf der Fläche besser steuern zu können und die Verträglichkeit mit der angrenzenden Wohnbebauung zu verbessern, ist geplant zukünftig Gewerbebetriebe im Plangebiet anzusiedeln. Hierzu sollen die Festsetzungen entsprechend an die aktuellen Anforderungen angepasst werden und das Industriegebiet planungsrechtlich zu einem Gewerbegebiet herabgestuft werden.

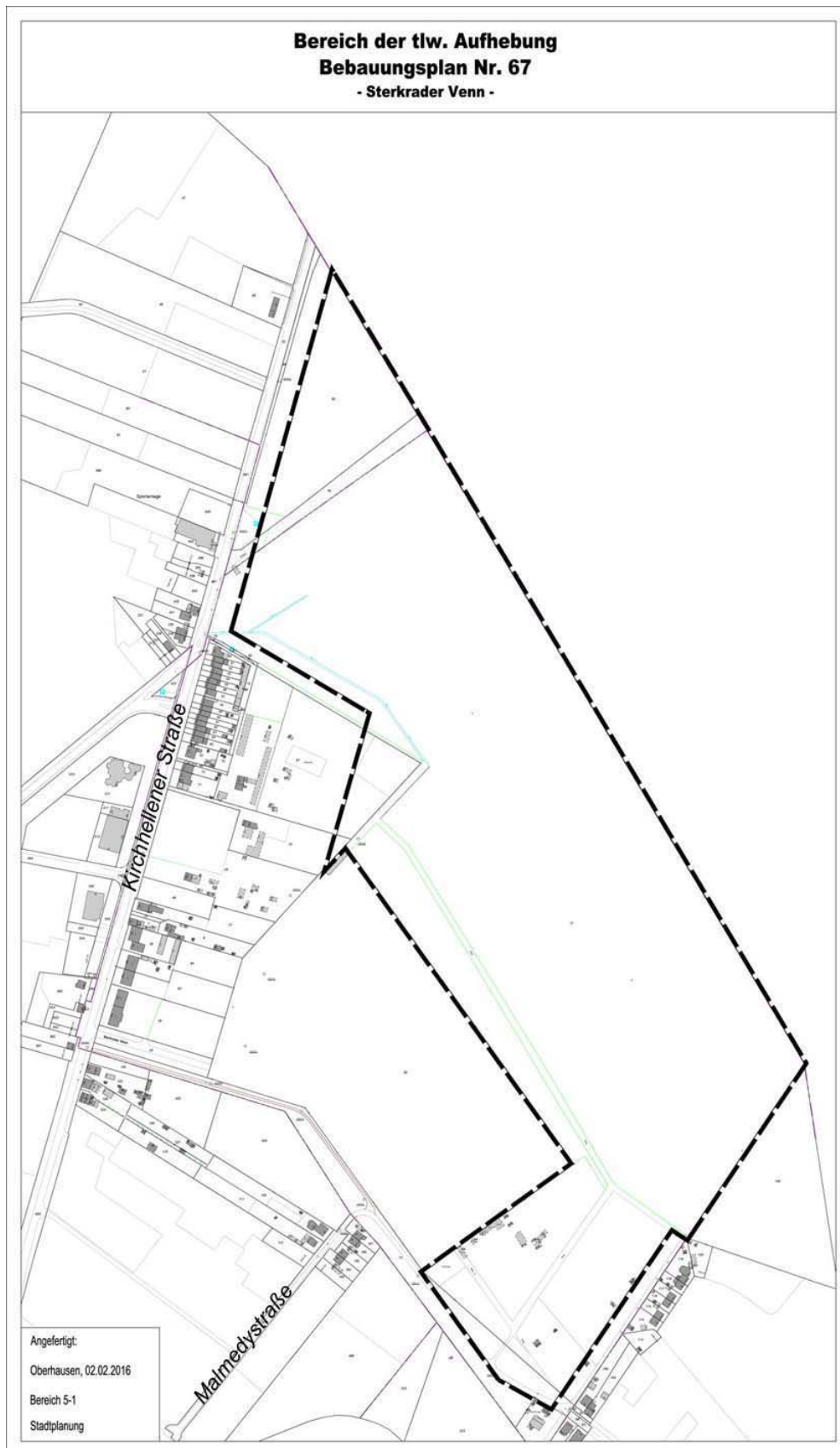
**Öffentliche Bekanntmachung
Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 17.03.2016 über die Einleitung des Verfahrens zur teilweisen Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 67 - Sterkrader Venn -**

Der Rat der Stadt hat am 14.03.2016 beschlossen, das Verfahren zur teilweisen Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 67 - Sterkrader Venn - (Rechtskraft 05.11.1968) für das im Plan des Bereichs 5-1 - Stadtplanung - vom 02.02.2016 gekennzeichnete Plangebiet einzuleiten.

Der Bereich des teilweise aufzuhebenden Bebauungsplans Nr. 67 liegt in der Gemarkung Sterkrade, Flur 10, und wird wie folgt umgrenzt:

Nordöstliche Grenzen der Flurstücke Nr. 95, 76 und 77, südöstliche Grenze des Flurstücks Nr. 77, vom nördlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 119, 20 m rechtwinklig nach Nordwesten abknickend zu einer Parallelen von ca. 20 m zur südöstlichen Grenze des Flurstücks Nr. 77 bis zur nordöstlichen Grenze des Flurstücks Nr. 74, nordöstliche Grenze des Flurstücks Nr. 74 und deren nordwestlichen Verlängerung bis zu dem Schnittpunkt der südwestlichen Verlängerung der südwestlichen Grenze des Flurstücks Nr. 26, südwestliche Verlängerung der südwestlichen Grenze des Flurstücks Nr. 26, südöstliche und nordöstliche Grenze des Flurstücks Nr. 26, nordwestliche Grenze des Flurstücks Nr. 26 bis zu einem Punkt der ca. 16 m nördlich des südlichsten Grenzpunktes des Flurstücks Nr. 43 auf der nordwestlichen Grenze des Flurstücks Nr. 26 liegt, nördlich abknickend zu einem Punkt der ca. 68 m vom östlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 67 auf der nordöstlichen Grenze des Flurstücks Nr. 67 liegt und einer Verlängerung bis zu dem Schnittpunkt einer Parallelen von 20 m zur nordöstlichen Grenze des Flurstücks Nr. 67, dieser Parallelen nach Nordwesten folgend bis zu einem Punkt der ca. 25 m östlich des Schnittpunktes dieser Parallelen mit der Flurstücksgrenze des Flurstücks Nr. 77 liegt. Von diesem Schnittpunkt auf einen Punkt zulaufend der ca. 176 m nördlich des östlichsten Grenzpunktes des Flurstücks Nr. 95 auf dieser Grenze liegt.

Die genaue Abgrenzung ergibt sich auch aus der als Anlage beigefügten Übersichtsskizze.



Gesetzliche Grundlage ist § 2 Abs. 1 i. V. mit § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I, S. 1722).

Interessenten können zur Unterrichtung über die Lage des Plangebiets einen Plan mit den Umringsgrenzen im Bereich 5-1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der Öffnungszeiten:

Montag - Donnerstag: 08:00 - 16:00 Uhr
Freitag: 08:00 - 12:00 Uhr

einsehen.

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung

Erklärung

Der einleitende Beschluss zur teilweisen Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 67 - Sterkrader Venn - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

Übereinstimmungsbestätigung / Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Wortlaut der Bekanntmachung des einleitenden Beschlusses zur teilweisen Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 67 stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 14.03.2016 überein.

Es wurde entsprechend den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999, zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.05.2014 (GV.NRW. S. 307), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 17.03.2016

Schranz
Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zur teilweisen Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 67:

Der Bebauungsplan Nr. 67 - Sterkrader Venn - ist seit dem 05.11.1968 rechtskräftig. Er setzt für einen Großteil des Plangebiets Industriegebiet fest. An der Kirchhellener Straße wird ein Kleinsiedlungsgebiet ausgewiesen. Darüber hinaus werden zur Abschirmung der Wohnnutzung gegenüber der industriellen Nutzung Schutzstreifen festgesetzt.

Für die ehemals genutzte und nun brachgefallene Industriefläche wird der Bebauungsplan Nr. 731 aufgestellt. Er

verfolgt das Ziel die Festsetzung des Industriegebiets in eine gewerbliche Nutzung herabzustufen.

Für die übrigen über den Bebauungsplan Nr. 67 geregelten Industriegebiete besteht kein weiterer Bedarf. In weiten Teilen der im Bebauungsplan Nr. 67 als Industriegebiet festgesetzten Flächen befinden sich heute Flächen der Halde Haniel. Aufgrund der topographischen Situation ist hier eine Ansiedlung von Industriebetrieben nicht mehr vorstellbar. Für die übrigen Flächen, die nicht Teil der Halde Haniel sind, ist die Erschließung nicht mehr möglich. Darüber hinaus soll im Hinblick auf die Wohnbebauung an der Kirchhellener Straße von einer weitergehenden industriellen Nutzung abgesehen werden.

Haushaltssatzung der Stadt Oberhausen für das Haushaltsjahr 2016 vom 14.03.2016

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 436), hat der Rat der Stadt Oberhausen mit Beschluss vom 16.11.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnisplan und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	747.794.316 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	764.208.638 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	725.328.098 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	710.098.828 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	17.383.190 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	37.198.800 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	25.414.470 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	24.675.260 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kreditermächtigung für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen erforderlich ist, wird auf

19.815.610 EUR

festgesetzt.



§ 3 Verpflichtungsermächtigung

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

19.250.240 EUR

festgesetzt.

§ 4 Ausgleichsrücklage und allgemeine Rücklage

Wegen fehlenden Eigenkapitals ist eine Bildung der genannten Rücklagen nicht möglich.

§ 5 Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

1.750.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind wie folgt festgesetzt worden:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 250 v.H. |
| 1.2) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 640 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag auf | 550 v.H. |

§ 7 Haushaltssanierungsplan

Nach dem Haushaltssanierungsplan ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2017 wieder hergestellt. Die im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen (§ 83 Abs. 1 GO NRW) und über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen (§ 85 Abs. 1 GO NRW) in Verbindung mit § 83 Abs. 1 GO NRW, die im Einzelfall 100.000 EUR überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Rates.

§ 9 Wertgrenzen für den Einzelnachweis der Investitionsmaßnahmen

Die Wertgrenze für die Veranschlagung einzelner Investitionsmaßnahmen wird

- für Baumaßnahmen auf 150.000 EUR
- für übrige Investitionsmaßnahmen auf 50.000 EUR

festgesetzt. Bei Investitionen unterhalb der genannten Wertgrenzen sind die Einzahlungen und Auszahlungen zusammengefasst zu veranschlagen.

Oberhausen, 16.11.2015

Schranz
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit gemäß § 80 Abs. 5 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspakts Stadtfinanzen (Stärkungspaktgesetz) vom 9. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 662), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Stärkungspaktgesetzes vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 947), i. V. m. § 76 GO NRW erforderliche Genehmigung des Haushaltssanierungsplans ist von der Bezirksregierung Düsseldorf mit Verfügung vom 11.03.2016 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung wird in der Zeit vom 01.04.2016 bis zum 29.04.2016 im Rathaus Oberhausen, Zimmer 406, und in den Bezirksverwaltungsstellen des Rathauses Osterfeld, Zimmer 10, und des Technischen Rathauses Sterkrade, Zimmer B 005, während der Dienststunden zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Oberhausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, 14.03.2016

Schranz
Oberbürgermeister

Ausschreibung

Bekanntmachung gem. § 12 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 VOL/A

Öffentliche Ausschreibung:

Lieferung eines Spezialfahrzeugs mit Anbaugeräten

a) Ausschreibende Stelle

Oberhausener Gebäudemanagement GmbH
Zentraleinkauf
Bahnhofstr. 66
46145 Oberhausen
Herr Grandjean
Tel.: 0208 594-7210
Fax: 0208 594-7229

Submissionsstelle:

Die Angebote sind in einem verschlossenen Umschlag bei der Submissionsstelle

Oberhausener Gebäudemanagement GmbH
Operatives Management, Technische Verwaltung,
Herr Cvetreznik, Herr Kläßen
Bahnhofstr. 66, 46145 Oberhausen

einzureichen.

b) Gewähltes Vergabeverfahren

Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A

c) Art und Umfang der Leistung

Lieferung eines Spezialfahrzeugs mit Anbaugeräten.

d) Aufteilung nach Losen

- Eine Aufteilung nach Losen ist nicht vorgesehen -
- Nebenangebote sind nicht zugelassen -

e) Ausführungszeitraum

Wir bitten um Abgabe eines verbindlichen Liefertermins.

f) Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

g) Anforderung der Verdingungsunterlagen

Die Angebotsunterlagen können ab 01.04.2016 bis zum 15.04.2016 bei der Oberhausener Gebäudemanagement GmbH, Operatives Management, Technische Verwaltung, Bahnhofstr. 66, 46145 Oberhausen, abgeholt bzw. schriftlich angefordert werden.

h) Frist für die Einreichung der Angebote (Submissionstermin)

Die Angebote sind bis 25.04.2016, 14:00 Uhr einzureichen.

i) Liefer- und Zahlungsbedingungen

Es gelten die Ausführungs- und Zahlungsbedingungen gemäß der Zusätzlichen Vertragsbedingungen der OGM Oberhausener Gebäudemanagement GmbH.

j) Vorzulegende Unterlagen

Dem vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Angebotsschreiben sind folgende Angaben/Unterlagen beizufügen:

Nachweise zur angebotenen Leistung:

Nachweise zur Eignung:

- Firmenprofil/Unternehmensdarstellung;
- Eigenerklärung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen i.S.d. § 6 EG Abs. 4 und Abs. 6 VOL/A (in Angebotsvordruck enthalten)
Der Auftraggeber behält sich vor, bei Zweifeln an der Richtigkeit der geforderten Eigenerklärung Fremdbescheinigungen über das Nichtvorliegen der Ausschlussgründe nachzufordern;
- Angabe des Gesamtumsatzes in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, getrennt nach Jahren;
- Angaben zur Ausführung von Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren;
- Referenzen: Der Bieter muss mindestens 3 verschiedene in der Bundesrepublik Deutschland ansässige aktiv tätige Auftraggeber benennen, für die er bereits dem ausgeschriebenen Typ vergleichbare Fahrzeuge in letzten 5 Kalenderjahren gefertigt und geliefert hat;
- Qualitätsmanagement: Nachweis über die Zertifizierung des Bieters über ein Qualitätsmanagementsystems nach DIN EN ISO 9001.

Außerdem folgende Unterlagen:

- Ausgefüllte und unterzeichnete Verpflichtungserklärungen zur Berücksichtigung des TVgG-NRW (Vordrucke liegen den Verdingungsunterlagen bei);
- Benennung eines zertifizierten Fachunternehmens für die Behebung von Störungs-/Schadensfällen während der Gewährleistungsfrist.

k) Form der einzureichenden Angebote

Die Angebote sind schriftlich in Papierform einzureichen und in deutscher Sprache abzufassen.

l) Zuschlags- Bindefrist

Der Zuschlag wird bis zum 31.05.2016 erfolgen.

m) Zuschlagskriterium

- | | |
|---------|------|
| - Preis | 100% |
|---------|------|

n) Ort der Leistungserbringung

OGM Oberhausener Gebäudemanagement GmbH
Zentraler Betriebshof
Zum Eisenhammer 11
46049 Oberhausen

o) Besondere Hinweise:

Der Bewerber unterliegt mit der Abgabe seines Angebotes auch den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gemäß § 19 VOL/A.

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen können sich Bewerber/Bieter an die Vergabekammer Rheinland Spruchkörper Düsseldorf, Am Bonnhof 35, 40474 Düsseldorf, E-Mail: vergabekammer@brd.nrw.de, Telefon: +49 211 04753131, Fax: +49 211 04753989 wenden.



Gedenkhalle Oberhausen

Dauerausstellung
**Oberhausen im
Nationalsozialismus
1933 – 1945**

Konrad-Adenauer-Allee 46
46049 Oberhausen
dienstags bis sonntags 11 bis 18 Uhr

Infos zu Workshops unter
Telefon 02 08_60 70 531-0
gedenkhalle-bunkermuseum@oberhausen.de
www.gedenkhalle-oberhausen.de

Herausgeber: Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister, Pressestelle, Virtuelles Rathaus, Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen, Telefon 0208 825-2116 Online-Abonnement zum Jahresbezugs- preis von 16,-- Euro, Post-Abonnement zum Jahresbezugs- preis von 28,-- Euro das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat	K 2671 Postvertriebsstück - Entgelt bezahlt - DPAG	
---	---	--



Die Artothek gibt den Benutzern die Möglichkeit, qualifizierte Kunstwerke, Grafiken und Kleinplastiken gegen geringes Entgelt (für drei Monate 10,-- Euro, für sechs Monate 20,-- Euro je Kunstwerk) auszuleihen.

Sie bietet neben eigenem Bestand Leihgaben der Ludwig Galerie Schloss Oberhausen, des Kunstvereins Oberhausen, des Arbeitskreises Oberhausener Künstler sowie Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen und Arbeiten aus der Malschule. Die Leihgaben des Arbeitskreises Oberhausener Künstler und Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen sind käuflich.

Nächste Ausleihe:
Donnerstag, 7. April 2016
Ludwig Galerie Schloss Oberhausen,
Konrad-Adenauer-Allee 46

Auskunft:
Bereich 0-8 Kunst / Artothek, Tel. 0208 41249-22
montags bis freitags von 8 bis 13 Uhr



Malschule für Kinder und Jugendliche

Die seit Februar 1967 bestehende Malschule führt unter Leitung von Künstlern und Pädagogen Kurse für Kinder ab fünf Jahren und Jugendliche im Malschulgebäude (ehemalige Styrumer Schule), Grevenstraße 36, und in den Stadtteilen durch.

Die Teilnehmer werden durch ein differenziertes Angebot verschiedenster Motive und Techniken mit der Vielfalt der bildnerischen Ausdrucksmöglichkeit bekannt gemacht.

Jeder Teilnehmer arbeitet entsprechend seinen Neigungen, Interessen und Fähigkeiten ohne Vorgabe von Aufgabenstellungen. Die Gruppenleiter stehen dabei beratend zur Seite. Es sollen keine festgesetzten Ziele erreicht werden.

Deshalb ist ein Wechsel zwischen den Gruppen ebenso wie eine Neuaufnahme während des ganzen Jahres möglich.

Eigene Tätigkeit von Kindern und Jugendlichen fördert die individuelle Bildsprache, führt zu praktischen Fertigkeiten und hilft, Kunstwerke zu betrachten und zu verstehen.

Gemeinsam geplante Vorhaben schaffen Kontakte untereinander und fördern das Sozialverhalten der Gruppe.

Vormerkungen für die Aufnahme im Frühling 2016 nimmt der Bereich 0-8 Kunst / Malschule, Tel. 0208 41249-22, montags bis freitags von 8 bis 13 Uhr entgegen.

theater oberhausen



Will-Quadflieg-Platz 1
46045 Oberhausen
Telefon 0208/85 78-180 und 184
besucherbuero@theater-oberhausen.de
www.theater-oberhausen.de